



EBM-Änderungen rückwirkend zum 01.01.2022 und mit Wirkung zum 01.04.2022

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 585. Sitzung Detailänderungen und Klarstellungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) rückwirkend zum 01.01.2022 und mit Wirkung zum 01.04.2022 beschlossen.

EBM-Änderung rückwirkend zum 01.01.2022:

1. Bewertungsanpassungen der Kostenpauschalen für Briefe aufgrund der Portoerhöhung der Deutschen Post zum 01.01.2022

GOP	Bezeichnung	Bewertung bis 31.12.2021	Bewertung ab 01.01.2022
40110	Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes und/oder von schriftlichen Unterlagen	0,81 €	0,86 €
40128	Kostenpauschale für die Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde	0,81 €	0,86 €
40129	Kostenpauschale für die Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde	0,81 €	0,86 €
40130	Kostenpauschale für die Versendung einer papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse, <u>da Datenübermittlung an die Krankenkasse wegen technischer Havarie nicht möglich</u>	0,81 €	0,86 €
40131	Kostenpauschale für die Versendung einer papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten, <u>nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Hausbesuch</u>	0,81 €	0,86 €

Zudem wurde eine entsprechende Erhöhung der arztgruppenspezifischen Höchstwerte gemäß Abschnitt 40.4 Nr. 3 EBM vorgenommen.

2. Klarstellung für die Berechnungsfähigkeit des Zuschlags zur eArztbrief-Versandpauschale

Gemäß Anhang 3 des EBM ist die GOP 01660 „Zuschlag zur eArztbrief Versandpauschale“ Bestandteil der fachärztlichen Grundversorgung. Entsprechend erfolgte eine Klarstellung, nach der die Zuschläge zur fachärztlichen Grundversorgung gemäß den GOPen 13294, 13344, 13394, 13543, 13594, 13644 und 13694 auch in den Behandlungsfällen berechnungsfähig sind, in denen ausschließlich unter anderem die GOP 01660 berechnet wird.

EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2022:

- Streichung der befristeten GOP 01460 und 01461 „Aufklärung und Datenerhebung im Zusammenhang mit der Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung“.
- Anpassung der Legendierung der GOP 01759 in „Vakuumbiopsie der Mamma im Zusammenhang mit der Erbringung der GOP 01753 oder 01755“.
- Ergänzung der Abrechnungsbestimmung der GOP 30440 „Extrakorporale Stoßwellentherapie beim Fersenschmerz“ um „je Fuß“ dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Den genauen Wortlaut des Beschlusses können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.